



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

§ 3. Forstwesen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

## § 3. Forstwesen.

Das Gebiet des früheren Hochstifts Paderborn besteht zum größten Teile aus einem Hochlande, das im Westen zu einer sandigen Tiefebene abfällt. In diesem Hochlande hatten die Forsten einen Umfang von 54386 Morgen.<sup>1)</sup> Der Waldbesitz des Fürstbischofs bildete kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er war auf fast alle Bezirke verteilt; nur in dem Amt Steinheim und der Drostei Lügde gab es keine dem Landesherrn gehörenden Forsten. Außer diesen Waldungen, die alleiniges Eigentum des Fürstbischofs waren, besaß der Fürst noch ein Miteigentumsrecht an ungefähr 29000 Morgen ungeteilten Waldlandes.<sup>2)</sup> Dieses waren die sogenannten Samtforsten, deren Eigentumsverhältnisse vielgestaltig waren. Die oberste Behörde für die landesherrlichen Forsten war die Hofkammer. Da die Beamten nur über geringe Kenntnisse verfügten, so ließ die Oberaufsicht über die Forsten bis zu Franz Egons Regierung viel zu wünschen übrig. Die Verwaltung der Forsten lag in den Händen der Amtrentmeister. Sie hatten die jährlichen Amtsrechnungen aufzustellen, spielten bei Holzanweisungen die Hauptrolle und hatten die Mastnutzung und die Einziehung der Holzgelder zu leiten.<sup>3)</sup> Sobald die Hofkammer Auskunft über Forstangelegenheiten haben wollte, mußte sie sich an die Rentmeister wenden und war lediglich auf deren Auskunft angewiesen. Unter diesen Beamten fehlte aber bis zu Franz Egons Regierung jede Einheitlichkeit. Vögte erfüllten oft Aufgaben, deren Erledigung an andern Orten den Amtrentmeistern zustand.

Eine Vermessung der Forsten war nie vorgenommen, und so gründeten sich Pläne betreffs der Waldungen nur auf oberflächliche Schätzung, auf Willkür und Zufall.

Franz Egon fand die Forsten beim Antritt seiner Regierung in einem ziemlich verwahrlosten Zustande vor. Seine Vorgänger hatten sich um diese Angelegenheit wenig gekümmert. Ganz im Gegenteil zu diesen brachte Franz Egon den Wal-

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amedief S. 5.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 6.



dungen ein sehr lebhaftes Interesse entgegen. Zunächst ließ er eine Vermessung seiner Forsten vornehmen. Da er alsdann überzeugt war, durch seine eigenen Beamten keinen Wandel schaffen zu können, ließ er 1789 und 1793 einen braunschweigischen Forstbeamten ins Bistum kommen, um Anleitung zu einer besseren Pflege der Wälder zu geben.<sup>1)</sup> Er verlangte alsdann von seinem Forstmeister, dem obersten Beamten, über alle Paderborner „Kammerforster“ einen ausführlichen Bericht und zwar alle drei Monate über die Vorgänge in den Waldungen, um so stets über den Zustand der Forsten genau unterrichtet zu sein.<sup>2)</sup> Den einzelnen Aussagen der Forstbeamten leistete er nicht blindlings Folge, sondern überzeugte sich selbst von dem Zustande der Forsten. Da, wo er Gebrechen erkannte, suchte er mit wirksamen Mitteln dem Übelstande abzuhelpfen.

Die Waldungen bestanden zum großen Teil aus Buchen und Eichen, von denen letztere bedeutend zurückgegangen waren. Als Ersatz für die Eichen, für die auch der Boden teilweise nicht ertragfähig genug war, ließ Franz Egon Fichten und Erlen in Menge an bloßen Waldplätzen anpflanzen, Nadelhölzer, an die seine Vorgänger niemals gedacht hatten.<sup>3)</sup> In zahlreichen Verfügungen suchte er seine Untertanen auf den Nutzen dieser Hölzer vor allem „zu Baulichkeiten“ aufmerksam zu machen. Betreffs der Art der Anpflanzung erließ er persönlich ganz genaue Vorschriften. So wurden unter Franz Egons Regierung die Nadelhölzer der Hauptbestandteil der Waldungen.

Sein zweites Bestreben war, den zahlreichen Holzdiebstählen Einhalt zu gebieten. Diese Holzdiebstähle waren im Bistum Paderborn an der Tagesordnung. Nicht einzeln stahlen die Bewohner das Holz, sondern in ganzen Scharen fielen sie über die Forsten her. Meistens fanden diese Diebstähle in der Nacht statt. Männer und Frauen mit Wagen und Pferden erschienen zu diesem Zweck und nicht in den Holzungen der eigenen Gemeinde, sondern stets in der ihrer nächsten Nachbarn. Mit

<sup>1)</sup> Amedief S. 26.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 15.

<sup>3)</sup> St. W. Pad. Hff. Nachtrag IX 9.



dem Diebstahl waren selbstverständlich auch stets Waldverwüstungen verbunden. Über solche „Holzdiebereien“ klagt vor allem die Gemeinde Gesefe,<sup>1)</sup> obwohl hier die Förster die strengste Acht darauf gaben. Es handelte sich hier um die Einwohner der Gemeinde zu Steinheim, die sich die größten Frevel in der Gesefer Forst zu schulden kommen ließen. Die Bewohner von Marsfeld erschienen mit 26 Wagen in der fürstlichen Wünnebergischen Forst und stahlen Eichen und Buchen mit solcher Wut, daß keiner es wagte, sich in diese Schar hineinzumischen.<sup>2)</sup> Anfangs waren die Maßregeln, die Franz Egon hiergegen traf, gering; die Diebe brauchten nur den Schaden zu ersetzen. Als aber die Diebstähle immer zahlreicher wurden, sah Franz Egon sich zu schärferen Maßregeln gezwungen. Er ließ die Forsten durch einen Teil seiner Soldaten bewachen. Betreffs Bewachung der fürstlichen Forst zu Kleinenberg schickte er einen Unteroffizier und zwölf Gemeine dorthin, die diese Forst bei Tag und bei Nacht beständig zu durchwandern hatten.<sup>3)</sup> Ein Bericht der Gemeinde Brakel klärt uns über die Größe dieser Diebstähle noch näher auf.<sup>4)</sup> Es heißt hier, „die Bewohner der Stadt Volkmarßen, die im Auslande liegt, fallen zu sechs bis zehn Mann ein, rauben die besten jungen Eichen und Buchen mit Gewalt, die alten verstümmeln sie. Den Förster bedrohen sie mit Hohn, Gelächter, Totschlag, Aufhängen, so daß der Mann sich kaum vor diesem Gefindel sehen lassen darf.“ Um den Räubern endlich Einhalt zu tun, schlug die Gemeinde vor, die äußerste Gewalt zu gebrauchen und alle diejenigen, deren man habhaft werden könne, gebunden nach Paderborn ins Zuchthaus zu führen. Wagen und Pferde sollten konfisziert werden. Darauf verordnete der Freigraf von Hiddesen, dem Förster sollten soviel Leute mitgegeben werden, als zur Festnahme der Holzdiebe erforderlich seien. Als nun die betreffende Aufforderung kam, wollte sich keiner zum Beistand melden, da vor einiger Zeit eine ähnliche Angelegenheit vorgekommen sei, bei

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. R. XI 18.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Hff. XI 11.

<sup>3)</sup> St. M. Pad. G. R. XVII 121 II.

<sup>4)</sup> Ebenda XI 46.



der zwei Leute, die die Holzdiebe hätten festnehmen müssen, derartig geschlagen seien, „daß sie für tot aus dem Gehölz hatten getragen werden müssen“. Mit allen möglichen Werkzeugen waren die Holzdiebe auf diese Leute losgegangen. Die Folge war, daß Franz Egon in dieser Forst ein militärisches Kommando legte, das den Forst beständig zu durchwandern hatte. Um den so überhand nehmenden Diebstählen energisch Einhalt zu gebieten, sah Franz Egon im Bewußtsein der Tatsache, daß für die Forstwirtschaft zugleich eine viel schärfere Aufsicht erforderlich sei, sich genötigt, in einer Holzordnung vom 4. November 1795 schwere Strafen für diese Diebstähle anzusetzen, „da es die höchste Not erfordere, diesem Unwesen Einhalt zu tun, da sämtliche Forsten durch Holzdiebstähle, Holzfrevel und schädliches Hüten zum größten Schaden des Publikums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt würden.“<sup>1)</sup> In Zukunft sollte bei Bestrafung einer jeden Holzdieberei der höchste Preis, für den das Holz in der betreffenden Gegend verkauft würde, zu Grunde genommen und darnach der verübte Schaden in Anschlag gebracht werden. Hiernach war die Strafe zu bestimmen und zwar dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Taler Holz gestohlen hatte, er dafür beim erstenmale zwei Taler Strafe, beim zweitenmale die doppelte Strafe hinterlegen sollte. Beim drittenmale erhielt der Betreffende eine „körperliche Strafe“ und wurde für einige Zeit am Civilpfahl ausgestellt. Diese Strafe trat auch für denjenigen in Kraft, der die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte.

Bisher waren die Verhandlungen stets bis zum folgenden Jahrgericht verschoben worden, in Zukunft sollten die Strafen sofort den Holzdieben zuerteilt werden. Derjenige, der sich beim Holzdiebstahl der Pfändung — dieses Mittel wandten die Beamten an — widersetzte, sollte doppelte Geldstrafe zahlen und mit Zuchthaus bestraft werden, wenn er sich zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Das Paderborner Intelligenzblatt vom 23. August 1800 schreibt, der Geheime Rat habe verfügt, daß,

<sup>1)</sup> Vgl. Wigand, Provinzialrechte. Teil 3, S. 288 ff.



Sobald ein mit Holz beladener Schiefkarren in die Stadt komme und den Ankauf dieses Holzes nicht durch einen vom Förster ausgestellten Schein beweisen könnte, so sollte er sofort arretiert werden. Zum erstenmale wurde derselbe mit dem sogenannten Bürgerzwange bestraft, zum zweitenmale acht Tage ins Zuchthaus geführt und beim drittenmale aus der Stadt verwiesen.

Das Alleinhüten des Viehes in den Wäldern durch Kinder verbot Franz Egon. Die Kinder, die dabei ertappt würden, sollten jedesmal einer Strafe von zwei Talern verfallen und diese von den Eltern oder Brotherren bezahlt werden.

Durch diese Maßregel hatte Franz Egon für einige Zeit den Diebstählen Einhalt geboten, er befahl allen Beamten genaue Befolgung dieser Verordnungen.

Die einzige Nebennutzung des Waldes, die dem Bischof eine Einnahme brachte, war die Mast.<sup>1)</sup> Sobald sich Mastfrüchte an den Bäumen zeigten, hatten die Forstbedienten es der Amtsbehörde zu melden, die alsdann eine Ortsbesichtigung veranlaßte. Dabei wurde der Wert der Mast, oder die Anzahl der Schweine, für welche die Früchte ausreichte, schätzungsweise festgesetzt. Während der Mast mußten die Beamten den Hirten und Herden den Wald sperren. Franz Egon war auf diese Einkünfte sehr bedacht. Schon lange Zeit, bevor die Mastfrüchte reif waren, erließ er an die Beamten die nötigen Vorschriften.

Durch Holzverkauf wurde der Bedarf der Untertanen an Brandholz befriedigt. Die Gemeinden wurden durch Publikationen von den Kanzeln mit Zeit und Ort des Verkaufs bekannt gemacht. Unmittelbar vor Beginn machte man die Einwohner durch Glockenzeichen aufmerksam. Bis 1790 waren die Bäume ungefällt verkauft worden, so daß dem Käufer die ganze Hieb- und Verkleinerungsarbeit oblag. Franz Egon veranlaßte jedoch die Forstverwaltung, das Holz auf ihre Kosten zu fällen und in der Form der Malter zum Verkauf zu bringen.

<sup>1)</sup> Amedief S. 40.



Zum Ruin der Forsten trugen auch die Glashütten bei. Sie waren in der Absicht angelegt, das überflüssige Holz zu verwerten und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren.<sup>1)</sup> Das Gegenteil aber geschah. Die Hüttenbesitzer kauften nur schlanke und gesunde Bäume, und da sie so eine Menge verbrauchten, lichteteten sie die Wälder immer mehr. Diesem Übelstande suchte Franz Egon dadurch abzuhelpen, daß den Glas- und Eishütten nur bestimmte Forsten zuerteilt werden durften.

#### § 4. Jagdwesen.

Der Fürstbischöf von Paderborn hatte in verschiedenen Gegenden des Landes die alleinige Jagdberechtigung.<sup>2)</sup> Landesherrliche Privatjagden waren: Das Amt Delbrück, die Vogtei Stufenbrock, die Küchenhölzer bei Driburg, die Dringenberger Feldmark, das Amt Wünnenberg, Teile der Ämter Neuhaus und Bewelsburg und seit 1783 auch die ganze Herrschaft Büren. Aber die ausschließliche Jagdberechtigung des Landesherrn erstreckte sich nicht einmal auf sein ganzes Grundeigentum, denn in einigen bischöflichen Waldungen war das Domkapitel und eine große Anzahl der Adelligen mit jagdberechtigt. Wo der Bischof keine Privatjagd besaß, hatte er die Mit- oder Koppeljagd. Domkapitel und Adel besaßen einige Gebiete, die der Mitjagd des Fürsten entzogen waren. Neben dem Bischof, Domkapitel und Adel gab es noch andere Jagdberechtigte, nämlich die Klöster Hardehausen, Dalheim, Bödefen, von denen Hardehausen sogar Privatjagd hatte, ferner die Städte Driburg und Warburg. Zur Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt Warburg, von allem erlegten Wild ein Drittel auf ihre Kosten nach der bischöflichen Hofhaltung zu senden. Während einer bestimmten Zeit, der sogenannten Hegezeit, durfte kein Jäger mit Hunden im Felde, sondern nur im Walde jagen. Fiel die Erntezeit wegen schlechter Witterung später als sie eigentlich hätte sein müssen, so baten die Landleute Franz Egon um

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek 57, 58 ff.